

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 5. Juni 2008

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Gemäß § 80 Abs. 3 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafvollstreckung jedoch nur zulässig, wenn der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt.

19. Abgeordnete
Mechthild Dyckmans
(FDP)
- Mit welchen Ergebnissen und Erkenntnissen sind die Prüfungen des Bundesministeriums der Justiz hinsichtlich eines verbesserten Rechtsschutzes gegen überlange Verfahren vor deutschen Gerichten vorangeschritten, nachdem die Bundesregierung in der Antwort auf die entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/7655) einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich eines Rechtsbehelfs gegen überlange Verfahrensdauern eingeräumt hat und gleichzeitig bestätigte, dass der Entwurf eines Untätigkeitsbeschwerdengesetzes nicht weiter verfolgt wird, und welchen weiteren Zeitplan verfolgt die Bundesregierung diesbezüglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 10. Juni 2008

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Problematik überlanger Gerichtsverfahren in Deutschland umgesetzt werden müssen. Wegen der denkbaren Alternativen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom Dezember 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7655) verwiesen. Derzeit besteht allerdings zwischen der Bundesregierung, den beteiligten Kreisen sowie dem Deutschen Bundestag noch Beratungsbedarf über die Ausgestaltung eines Rechtsbehelfs im Sinne der Entscheidung des Gerichtshofs. Die Arbeiten an einer Lösung konnten deshalb noch nicht abgeschlossen werden.

20. Abgeordnete
Mechthild Dyckmans
(FDP)
- Wie wird die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates die in Artikel 8 vorgesehene Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß Artikel 23 ausgestalten, und welche Folgen wird dies für die Banken haben?